

Satzung des Schachclub Sachsenring e.V.



§ 1 Name, Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins ist Schachclub Sachsenring e.V.

Der Verein gibt sich ein Logo, das auf jeden offiziellen Schriftwechsel rechts oben zu verwenden ist.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hohenstein-Ernstthal.

Die Postanschrift des Vereins entspricht der Anschrift des Präsidenten. Abteilungen können eigene Postanschriften haben.

(3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schachsports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung aller Vereinsmitglieder, besonders jedoch von Kindern und Jugendlichen und die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes verwirklicht. Die sportliche Förderung erfolgt leistungsorientiert.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.

(4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- jugendliche Mitglieder,*
- ordentliche Mitglieder,*
- Ehrenmitglieder*

(5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an das Präsidium zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis zur Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium innerhalb von 4 Wochen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,*
- Ausschluss des Mitgliedes und*
- Tod des Mitgliedes.*

(7) Der Austritt kann gegenüber dem Präsidium nur schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten, zum 30.Juni oder zum 31.Dezember erklärt werden.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch das Präsidium zu beschließen, wenn
1. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt werden;

2. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden;

3. das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Mindestfrist einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung beträgt 14 Tage. Die Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins setzt sich zusammen aus:

Präsident

Vizepräsident

Schatzmeister

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Sie werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Präsidium führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen wurden. Es hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und insbesondere

1. die sportliche Entwicklung der Vereinsmitglieder gezielt zu unterstützen,

2. die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen

3. den Haushaltsplan vorzubereiten, die Buchführung zu prüfen, einen Jahresbericht und Jahresplan zu erstellen,

4. die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse zu treffen.

Alle Beschlüsse des Präsidiums sind durch dieses, hinsichtlich deren Umsetzung, zu kontrollieren.

Das Präsidium beschließt in Beratungen, die vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Das Präsidium ist mit Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch das Präsidium einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im 1. Halbjahr statt.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 33% anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Beachtung der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, Wahl und Abwahl des Präsidenten und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Änderung der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter ist auf Vorschlag des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- *Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,*
- *Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,*
- *die Entgegennahme der Präsidiumsberichte,*
- *Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,*
- *Beschluss über die Erhebung einer Umlage,*
- *Wahl, Abberufen und Entlastung des Präsidiums,*
- *für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.*

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahre. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, durch die einfache Mehrheit, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aberkennen.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Sie haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

Es hat mindestens Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Telefonverbindungen, Mailadressen und die Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Deutschen Schachverbandes muss der Schachclub Sachsenring die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Funktion] an den Schachverband Sachsen weitergeben.

Des Weiteren veröffentlicht der Verein Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Kassenprüfer dürfen um eine fachlich versierte, beratend tätige Person, die nicht Vereinsmitglied ist, ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber auf Antrag eines Mitgliedes, der 14 Tage vor Versammlungstermin gestellt werden muss. Die Kassenprüfer prüfen mindestens jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen und vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenstein-Er. Die Stadt hat diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports einzusetzen. Die Auflösung erfolgt durch das Präsidium. Dazu können von diesem auch andere Personen oder Nichtvereinsmitglieder eingesetzt werden, die die laufenden Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.07.2014 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft. Am erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister.